

Beschlussempfehlung

Hannover, den 07.09.2022

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10954

b) **Juristenausbildung zukunftsfest aufstellen**

Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/10730

Berichterstattung: Abg. Thiemo Röhler (CDU)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU in der Drucksache 18/10954 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. den Antrag der Fraktion der FDP in der Drucksache 18/10730 für erledigt zu erklären.

Andrea Schröder-Ehlers
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10954

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur
Ausbildung der Juristinnen und Juristen

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen vom 15. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

„§ 7 a Vorbereitungsdienst in Teilzeit“.

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Regelstudienzeit für das rechtswissenschaftliche Studium einschließlich der ersten Prüfung entspricht dem in § 5 d Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Zeitraum.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen; die Vermittlung der Pflichtfächer erfolgt auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur.“

- b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die ethischen Grundlagen des Rechts und fördern die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts; sie berücksichtigen ferner die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen.“

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur
Ausbildung der Juristinnen und Juristen

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen **in der Fassung** vom 15. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird wie folgt geändert:

1. **In der Inhaltsübersicht wird nach § 7 die folgende Angabe eingefügt:**

unverändert

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) _____ Das rechtswissenschaftliche Studium einschließlich der ersten Prüfung **umfasst in der Regel den** in § 5 d Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Zeitraum (Regelstudienzeit).“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

- b) Es wird der folgende _____ Absatz 3 angefügt:

„(3) unverändert

- 3/1. § 4 wird wie folgt geändert:**

- a) **Absatz 3 wird gestrichen.**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10954

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

4. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Während des Zeitraums, in dem der Vorbereitungsdienst in Teilzeit abgeleistet wird, wird die nach den Sätzen 1 und 2 gewährte Unterhaltsbeihilfe um ein Fünftel reduziert.“

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

5. Nach § 7 wird der folgende § 7 a eingefügt:

„§ 7a
Vorbereitungsdienst in Teilzeit

(1) ¹Referendarinnen und Referendaren, die ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen Ehegatten, Lebenspartner oder in gerader Linie Verwandten tatsächlich betreuen oder pflegen, ist auf Antrag die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit zu bewilligen. ²Die Pflegebedürftigkeit ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen. ³Liegen besondere persönliche Gründe vor, die in Art und Umfang den in Satz 1 genannten Gründen vergleichbar sind und eine besondere Härte darstellen, kann auf Antrag die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit eröffnet werden.

(2) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit wird der regelmäßige Dienst um ein Fünftel reduziert.

(3) ¹Die Dauer des Vorbereitungsdienstes verlängert sich um ein Viertel des Zeitraums, für den Teilzeitbeschäftigung bewilligt wird. ²Der Verlängerungszeitraum wird ebenfalls in Teilzeit absolviert und ist in angemessener Weise auf die Pflichtstationen zu verteilen.

(4) Teilzeit ist nur zu bewilligen, soweit dies nach der Struktur der Ausbildung möglich ist und der Ausbildungserfolg nicht gefährdet wird.“

4. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden _____ Sätze 4 und 5.

5. Nach § 7 wird der folgende § 7 a eingefügt:

„§ 7a
Vorbereitungsdienst in Teilzeit

(1) ¹Referendarinnen und Referendaren, die ein Kind unter 18 Jahren, **eine pflegebedürftige Ehegattin**, einen pflegebedürftigen Ehegatten, **eine pflegebedürftige Lebenspartnerin, einen pflegebedürftigen Lebenspartner** oder in gerader Linie **verwandte Person** tatsächlich betreuen oder pflegen, ist auf Antrag die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit zu bewilligen. ²Die Pflegebedürftigkeit ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen. ³Liegen besondere persönliche Gründe vor, die in Art und Umfang den in Satz 1 genannten Gründen vergleichbar sind und eine besondere Härte darstellen, **so** kann auf Antrag die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit **bewilligt** werden.

(2) Für die Dauer **der Ableistung** des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit wird der regelmäßige Dienst um ein Fünftel reduziert.

(3) *unverändert*

(4) **Wird der Antrag nach Absatz 1 erst während des bereits laufenden Vorbereitungsdienstes gestellt, so** ist Teilzeit **unter den dortigen Voraussetzungen** nur zu bewilligen, soweit dies nach der Struktur der Ausbildung möglich ist und der Ausbildungserfolg nicht gefährdet wird.“

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/10954*

*Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen*

Artikel 2

Artikel 2

(1) Artikel 1 Nummern 1, 4 und 5 treten am 1. Januar
2023 in Kraft.

(1) Artikel 1 Nrn. ____ 1, 4 und 5 **tritt** am 1. Januar
2023 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der
Verkündung in Kraft.

unverändert